



SATZUNG DES VEREINS KULTURSPEKTAKEL GAUTING E.V.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „Kulturspektakel Gauting“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Gauting.

§2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist es, zur Förderung des kulturellen Lebens im Würmtal beizutragen, ohne Verfolgung eigennütziger Ziele.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation des jährlich stattfindenden Kulturspektakels verwirklicht.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.

(2) Erwerb

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der bewerbenden Person kein Rechtsmittel zu.

(3) Beiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt;
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen;
- mit übermäßig rassistischen, sexistischen oder extremistischen Äußerungen und Verhalten auffällt, das dem Ansehen des Vereins schaden kann;
- eine Gefährdung unserer besonderen Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit darstellt, z.B. verurteilte Sexualstraftäter:innen;

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§6 DIE ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§7 DER VORSTAND

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden;
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/der Kassenwartin;
- dem Schriftführer/der Schriftführerin;
- zwei Beisitzer:innen

(2) Leitung

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden geleitet.

(3) Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seine Stellvertreter:innen, den Kassenwart/die Kassenwartin und den Schriftführer/die Schriftführerin vertreten. Alle fünf sind allein vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(5) Wahl

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

(6) Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ ihrer stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.

(7) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird erneut diskutiert und gewählt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§8 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird erneut diskutiert und eine zweite Abstimmung durchgeführt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- Wahl, Abberufung und jährliche Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung;
- Entscheidung über die Beschwerde nach Ausschluss eines Mitglieds;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- die Festsetzung des Booking-Budgets für das jährliche Kulturspektakel zwei Jahre im Voraus;

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen/ihren Stellvertreter:innen, dem Kassenwart/der Kassenwartin oder dem Schriftführer/der Schriftführerin geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Soweit der Schriftführer/die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch diese:r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§9 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter:innen zu Liquidator:innen ernannt.

Die Rechte und Pflichten der Liquidator:innen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Interessengemeinschaft Jugendfreizeitzentrum Gauting e.V.“, mit der Zweckbestimmung, dies ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung der Jugendarbeit zu verwenden. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren geht das Vermögen an einen ähnlichen Verein über, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.